

**Besitz- und Rechtsstandregelung
für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe
im Automobilumschlag der Autoterminals in den deutschen Seehäfen,
deren Arbeitsverhältnis vor dem 01. April 2010 begründet wurde**

Zwischen dem

**Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V.
Am Sandtorkai 2, 20457 Hamburg**

und der

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
-Bundesvorstand-
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin**

wird Folgendes vereinbart:

1. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass Hafentarbeiter, die ausschließlich mit Fahrertätigkeit im Automobilumschlag beschäftigt sind und deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. April 2010 begründet wurde nicht unter die ab 1. April 2010 geltenden Tarifverträge zum Autoumschlag fallen. Dies gilt nicht, wenn ein befristetes in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt wird oder wurde.
2. Für die gemäß Ziffer 1. beschäftigten Hafentarbeiter gelten alle derzeitigen und zukünftigen für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe einschlägigen Tarifverträge. Eine Änderungskündigung mit dem Ziel der Eingliederung in die ab 1. April 2010 geltenden Tarifverträge für den Autoumschlag ist nicht zulässig. Beendigungskündigungen mit dem Ziel einer Wiedereinstellung in den Geltungsbereich der ab 1. April 2010 für den Autoumschlag geltenden Tarifverträge sind ausgeschlossen.
3. Freiwillig und im gegenseitigen Einvernehmen ist ein Wechsel in die ab 1. April 2010 geltenden Tarifverträge möglich. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Vereinbarung vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geschlossen wurde. Entsprechende Erklärungen sind dem Betriebsrat zur Kenntnis zu geben, sofern nicht sowieso ein Beteiligungsrecht des Betriebsrates besteht.

Hamburg, 07.05.2010

**Zentralverband der deutschen
Seehafenbetriebe e.V.**

**Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Bundesvorstand -**